

„Nur Gerichte sichern unsere Freiheit“

Rechtsstaat. Rudolf Thienel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, verteidigt die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die Kritik der Landeshauptleute: Man könne nicht Gerichte dafür schelten, dass sie Vorgaben des Gesetzgebers umsetzen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Presse. Die Landeshauptleute stellen die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts bei umweltrelevanten Projekten in Frage und hätten lieber, dass die Politik allein entscheidet. Was halten Sie davon?

Rudolf Thienel. Soweit ich den Brief der Landeshauptleute verstanden habe, wird nicht in Frage gestellt, ob das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll, sondern wie weit seine Entscheidung in umweltrelevanten Verfahren gehen soll. Vor allem geht es darum, ob es weiterhin in der Sache selbst entscheiden soll oder nur kassatorisch (aufhebend, sodass die Behörde wieder zum Zug kommt, Anm.). Darüber hat man anlässlich der Reform lange diskutiert. Ergebnis war, dass man den Verwaltungsgerichten in weitem Umfang eine reformatorische Entscheidungsbefugnis zugestehen sollte. Das ist nicht einfach passiert, sondern das hat man bewusst gemacht.

Ziel war es, die Verfahren zu verkürzen.

Ja. Man wollte ein Pingpongspiel vermeiden: Die Verwaltung entscheidet, das Gericht kassiert, die Verwaltung entscheidet wieder, und es geht ewig hin und her. Die Verfassungsentscheidung ist 2012 einstimmig im Nationalrat beschlossen worden. Und sie ist ein außerordentlicher rechtsstaatlicher Fortschritt gewesen, mit dem auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Verfahren beschleunigt werden konnten. Man sollte jetzt nicht aus Anlass einer Entscheidung dieses System grundsätzlich wieder in Frage stellen, sondern in Kauf nehmen, dass es manchmal Entscheidungen gibt, mit denen eine Partei nicht zufrieden ist. Wenn zwei streiten, kann nur einer gewinnen. Man sollte den rechtsstaatlichen Fortschritt nicht zurücknehmen.

War den Politikern die Tragweite ihrer Entscheidung nicht bewusst?

Ich kann nicht in die Köpfe der Politiker von damals hineinblicken. Aber man hat das so breit diskutiert, dass man wissen musste, dass auch wichtige Entscheidungen bei den Verwaltungsgerichten anfallen werden. Ein Grund, warum die Gerichte in der Sache entscheiden sollen, ist auch, dass es einfach schneller geht. Die Verwaltungsgerichte brauchen für ihre Entscheidung im Durchschnitt sieben Monate. Davon werden weniger als zehn Prozent angefochten. Das heißt, Sie haben in über 90 Prozent der Verfahren mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine endgültige Erledigung. Das ist der große Vorteil dieses neuen Systems und der rechtsstaatliche Fortschritt: dass die Bürger meist sehr rasch zu ihrem Recht kommen.

Bei der Entscheidung gegen die dritte Piste am Flughafen Wien hat auch eine Rolle gespielt, dass der umfassende Umweltschutz in der Bundesverfassung und in der NÖ Landesverfassung verankert ist. Hat man hier übersehen, dass das Konsequenzen haben kann?

Ich möchte mich zu dem konkreten Fall überhaupt nicht äußern, weil das Verfahren bei uns anhängig ist und ich noch dazu Vorsitzender im zuständigen Senat bin. Ganz allgemein gilt aber: Wenn man Staatszielbestimmungen und bestimmte Wertungen in die Rechtsordnung und noch dazu in die Verfassung hineinschreibt, hat das naturgemäß normative Folgen. Das ist keine Sonntagspredigt, sondern eine normative Vorgabe, die von den Gerichten zu beachten ist.



Thienel: „Staatszielbestimmungen sind keine Sonntagspredigt, sondern normative Vorgaben.“

[Stanislav Jenis]

Warum ist es besser, wenn Gerichte über standort-, wirtschafts- oder umweltpolitisch wichtige Fragen entscheiden?

In einem entwickelten Rechtsstaat sollte es eine klare Arbeitsteilung geben: Die Politik ist letztverantwortlich, aber ihre Aufgabe liegt zunächst darin, die allgemeinen Regeln zu definieren und die Gesetze, die für alle in gleicher Weise gelten. Die Einzelfallentscheidung sollte von einem Gericht getroffen werden, das von tagespolitischen Einflüssen unabhängig ist. Nur damit ist sichergestellt, dass in jedem Fall das Gesetz gleich angewendet wird und nicht nach politischen Gesichtspunkten einmal so und einmal so.

Können denn die Entscheidungen durch das Gesetz klar vorherbestimmt werden?

Die Frage ist tatsächlich, wie man die Entscheidungen determiniert. Gerade wenn es um schwierige standort-, wirtschafts- und umweltpolitische Fragen geht, kommt es eben darauf an, welche Kriterien der Gesetzgeber festlegt. Wenn ich darauf Wert lege, dass gewisse Aspekte berücksichtigt werden, muss ich das in der Rechtsordnung zum Ausdruck bringen. Das ist dann auch von den Gerichten zu vollziehen: Man kann nicht die Gerichte dafür schelten, dass sie umsetzen, was der Gesetzgeber vorgegeben hat. Darüber sollten wir uns schon im Klaren sein gerade in Zeiten wie diesen, in denen wir in vielen Staaten Angriffe auf die Gerichte sehen. Es ist normal, dass man nicht mit allen Urteilen einverstanden ist. Aber wichtig ist, dass man deswegen nicht die Systeme angreift. Das garantiert, dass jeder Bürger und jede Bürgerin sich darauf verlassen kann, dass die Gesetze gleichmäßig angewendet werden. Das sichert unsere Freiheit und ist ein ganz wichtiger Wert.

In Ungarn, Polen und der Türkei stützt die Politik die Gerichte zurecht. Was ist der Unterschied zu Österreich, wenn hier nach einer missliebigen Entscheidung über eine Beschränkung der Macht der Gerichte diskutiert wird?

Ich möchte jetzt nicht über die Situation in anderen Staaten urteilen. Das ist der falsche Anlass. Ich finde nur wichtig, dass ein unabhängiges Gericht berufen ist, von der Tagespolitik losgelöst im Einzelfall zu entscheiden.

Auch Erwin Pröll hat bei seinem Abschied als Landeshauptmann die Übermacht der Gerichte über die Politik beklagt. Ist das glaubwürdig vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Pröll in seinem früheren Bestreben, den Semmeringbasistunnel zu verhindern, wiederholt den Verwaltungs-

gerichtshof angerufen hat?

Das möchte ich nicht kommentieren, weil der Semmeringbasistunnel auch in meinem Senat war und ich an den letzten Entscheidungen mitgewirkt habe und an den noch anstehenden mitwirken werde.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs ist die Regierung an die Besetzungsvorschläge des Richter-

gremiums gebunden. Sollte das auch beim Bundesverwaltungsgericht so sein?

Auch beim Bundesverwaltungsgericht und bei allen Landesverwaltungsgerichten werden die Besetzungsvorschläge von Personalsenaten vorbereitet und entschieden. Das sind richterliche Gremien, die unter richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. Die Besetzungsvorschläge sind formal nicht bindend, aber de facto werden sie beachtet. Insofern ist die Situation bei den Verwaltungsgerichten völlig identisch mit jener bei den ordentlichen Gerichten. Das Selbstergänzungsrecht besitzt in Österreich einzig und allein der Verwaltungsgerichtshof. Grundsätzlich hielte ich es für sinnvoll, auch den Verwaltungsgerichten ein solches Selbstergänzungsrecht einzuräumen, weil sie in der speziellen Situation sind, die Verwaltung kontrollieren zu müssen.

Die Verwaltungsrichter kommen zum Teil aus Behörden, deren Tätigkeit sie dann kontrollieren sollen. Erweckt das nicht den Anschein einer Befangenheit?

Man kann sich schon von seiner Herkunft lösen und dann unabhängig judizieren. Und das ist auch notwendig. Was sinnvoll ist an diesem System, und das sehe ich auch hier am Verwaltungsgerichtshof: Wir rekrutieren uns nicht nur aus der Justiz, sondern auch aus der Verwaltung – auch aus den Behörden, die letztlich unserer Kontrolle unterliegen.

Fortsetzung auf Seite 14



© APA/Helmut Fohringer

Rechtspanorama an der WU

Wieviel Unterhalt gebührt Studierenden?

In der Praxis häufen sich Fälle, in denen Unterhaltspflichtige von ihren Kindern Geld zurückverlangen, weil diese zu langsam studieren. Wie lange dürfen Studierende sich auf Kosten ihrer Eltern ausbilden lassen, ab wann müssen sie finanziell auf eigenen Beinen stehen?

Diskutierende

Brigitte Birnbaum, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien
Edwin Gitschthaler, Hofrat am Obersten Gerichtshof
Susanne Kalss, Professorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU
Michael Meyer, Vorstand des Zentrums für Berufsplanung der WU
Günter Tews, Experte für Unterhaltsrecht

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 22. Mai 2017, 18 Uhr
WU Wien, Library & Learning Center
Festsaal 1
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 19. Mai 2017 per Mail an:
leservorteile@diepresse.com

DiePresse.com/veranstaltungen
Wir schreiben seit 1848



Die Presse

ZUR PERSON

Rudolf Thienel (56) ist seit 2007 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, zuerst als Vizepräsident und dann, seit 1. Jänner 2014, als Präsident. Thienel war nach seinem Jusstudium zunächst Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien; nach einer Dienstzuteilung zum Verfassungsdienst wurde er Assistenzprofessor und, 1993, Universitätsprofessor an seinem Institut. 2014/15 hat er zusammen mit seinem Vorgänger als VwGH-Präsident, Clemens Jabloner, die Aufgaben- und De-regulierungskommission geleitet. Thienel ist ÖVP-Mitglied. Optisch ist er kaum wiederzuerkennen: Er hat voriges Jahr freiwillig stark abgenommen.

„Gerichte sichern unsere Freiheit“

Fortsetzung von Seite 13

gen. Das ist ein ganz wichtiges Asset, dass wir Menschen hierher bekommen, die ihr Fachgebiet auch praktisch kennen. Es macht eben einen Unterschied, ob ich ein gewerbliches Betriebsanlagenverfahren von außen beurteile oder ob ich, weil ich dort gesessen bin, selbst weiß, wie mache ich das. Natürlich muss man dann die innere Distanz entwickeln, dass man nicht die Behördeninteressen vertritt. Und wenn man selber involviert war in einer Entscheidung, ist man natürlich befangen und kann nicht mitmachen.

Wie zufrieden sind Sie mit der Arbeit der Verwaltungsgerichte? Es gibt reihenweise Aufhebungen des VwGH, weil erstinstanzliche Entscheidungen formal so mangelhaft sind, dass er sie nicht überprüfen kann, etwa weil Feststellungen zum Sachverhalt fehlen.

Unsere Entscheidungen kommentiere ich nicht. Aber ich wiederhole: Mehr als 90 Prozent der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden gar nicht angefochten. Der große Vorteil des neuen Systems ist die befriedende Wirkung: Die Parteien können ihren Fall in einer öffentlichen Verhandlung vor einem Richter austragen, das heißt, der Verwaltungsbehörde auf Augenhöhe gegenüberzutreten. Viele sind schon damit befriedet, dass sie das Gefühl haben, jetzt hat ein unabhängiger Richter meine Argumente angehört und dann befunden, das ist rechtlich so und so zu entscheiden. 2016 hat nur knapp ein Fünftel der Fälle, die an uns herangetragen wurden, zu einer Kassation geführt. Im Großen und Ganzen finde ich die Arbeit der Verwaltungsgerichte sehr gut. Wenn etwas danebengeht, ist es unsere Aufgabe, das zurechtzurücken.

Letzte Frage: Verfassungsgerichtshof-Präsident Gerhart Holzinger geht heuer in Pension. Werden Sie sich um seine Nachfolge bewerben?

Nein.

Wenn Computer Preiskartelle bilden

Digitalisierung. Ausgeklügelte Algorithmen machen es möglich, dass Computer die Preisgestaltung von Unternehmen steuern. Wer haftet, wenn Programme sich autonom abstimmen?

VON ALEXANDER HIERSCHE
UND BERNHARD KREUZBERGER

Wien. Künstliche Intelligenz ist keine Zukunftsfantasie. Vielmehr sind selbstlernende Maschinen schon jetzt in verschiedensten Bereichen im Einsatz, um unseren Alltag zu vereinfachen oder geschäftliche Prozesse effizienter zu gestalten. Doch Computer-Programme können auch verwendet werden, um wettbewerbsbeschränkende Handlungen zu erleichtern oder gar zu setzen.

Clever designte Programme (Algorithmen) können menschliches Verhalten analysieren, davon lernen und sich anpassen. Buchen Sie einen Transport mit Uber, ein Hotel über eine Online-Buchungsplattform oder kaufen Sie Produkte über Amazon Marketplace, wird der exakte Preis für die Leistung regelmäßig durch einen mehr oder weniger komplexen Algorithmus automatisch berechnet. Je nach Programmierung können die in die Software eingespeisten Algorithmen Faktoren wie Angebot und Nachfrage bis hin zu Ihrer persönlichen Zahlungsbereitschaft (evaluiert aufgrund Ihrer sonstigen Kaufgewohnheiten und/oder des von Ihnen benutzten Endgeräts) berücksichtigen.

Daneben können Algorithmen aber noch viel mehr, etwa die Angebote von Mitbewerbern abgleichen und den Preis der eigenen Produkte daran anpassen. Wettbewerbsrecht und -politik werden durch diese Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht herausgefordert.

Als bloßes Werkzeug enttarnt

Werden derartige „Tools“ bloß verwendet, um verbotene Absprachen besser umzusetzen, so stellt dies noch keine konzeptuelle Herausforderung für das Wettbewerbsrecht dar. Als in den USA ein Unternehmen mit Mitbewerbern die Preise für bestimmte Poster, die über die Handelsplattform Amazon verkauft werden sollten, abstimmt, und sodann einen Algo-



Computer könnten aus Erfahrung „lernen“, dass Preisabsprachen den Beteiligten nützen.

[imgago/Rüdiger Wolk]

rithmus zur Preisfindung programmierte, der die abgestimmten Preise berücksichtigte, lag der Rechtsverstoß aufgrund der nachgewiesenen Absprache auf der Hand (Do), USA v Topkins; vergleichbare Verfahren sind derzeit in Großbritannien anhängig. Die Software diene lediglich als Mittel zur Umsetzung der verbotenen Absprache.

Gehen Unternehmen aber verdeckter vor und verwenden sie schon für die Abstimmung subtilere elektronische Mittel, stehen Wettbewerbsbehörden möglicherweise vor Beweisproblemen. So etwa, wenn für den Nachweis einer verbotenen Verhaltensweise erst der Algorithmus einer Software entschlüsselt werden müsste.

Auf konzeptueller Ebene stellt sich die Frage nach der Bewertung von Praktiken, die die „Koordinationsanfälligkeit“ des betreffenden Marktes erhöhen. Während der zumindest zweiseitige Austausch

über das Wettbewerbsverhalten verboten sein kann, ist eine einseitige Marktbeobachtung bislang jedenfalls zulässig. Immer ausgefeiltere Methoden zur Überwachung und Analyse des Wettbewerbsverhaltens der übrigen Marktteilnehmer, die eine Prognose über deren künftige Verhaltensweisen erlauben oder aber eine dank Automation sekundenschnelle Reaktion auf das Verhalten des Mitbewerbers gestatten, könnten Abstimmungen zwischen Wettbewerbern jedoch überflüssig machen.

Mehr Gewinn durch Absprache

Die Möglichkeiten gehen aber noch weiter: In ihrem kürzlich erschienenen Buch „Virtual Competition“ erörtern der Oxford-Professor Ariel Ezrachi sowie der Assistenz-Professor an der University of Tennessee Maurice Stucke, dass von Unternehmern programmierte Algorithmen ohne weiteren Eingriff des Menschen durch eigene

Erfahrungen (Reaktion der übrigen Marktteilnehmer auf bestimmte Verhaltensweisen) autonom zu dem Schluss gelangen könnten, dass die beste Strategie zur Gewinnmaximierung in einem kollusiven Verhalten liegt. Diesfalls läge zwar eine (grundsätzlich verbotene) Abstimmung wettbewerbliehen Verhaltens vor, doch stelle sich die Frage der Zurechnung.

Angesichts dieser Entwicklungen erscheint die Frage nicht unberechtigt, ob das aktuelle Wettbewerbsrecht den Herausforderungen zunehmender Digitalisierung gerecht wird. Müssen bestehende Regeln bloß den neuen Umständen angepasst werden, oder sollten die Regeln an sich überdacht werden?

Dr. Alexander Hiersche, LL.M. ist Partner, Bernhard Kreuzberger, LL.M. juristischer Mitarbeiter bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte. alexander.hiersche@haslinger-nagele.com bernhard.kreuzberger@haslinger-nagele.com

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Die Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder (ÖGWT) hatte Mitte April zum Frühjahrsupdate in die Stadthalle Graz geladen. Insgesamt 700 Teilnehmer folgten den spannenden Beiträgen der ÖGWT-Vortragenden **Klaus Gaedke, Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk, Hermann Bartl und Stefan Steiger**. Die Landes-Hypothekbank Steiermark AG, Hauptsponsor, war vertreten durch **Klaus Kranner**, Leiter des Centers für Ärzte und Freie Berufe.

Die KWR-Baurechtsexperten **Georg Karasek und Stefan Lampert** informierten Anfang April im Rahmen des KWR-Seminars „Kaltes Baurecht, heiße Ideen - aktuelle Fragen des öffentlichen Baurechts“ über die neuesten Entwicklungen zu befristeter Baulandwidmung, kommender Wohnbebauung, des baurechtlichen Geschäftsführers und der Duldungsverpflichtung des



Die Vortragenden des ÖGWT-Frühjahrsupdates. [Foto Fischer]

Krans im Luftraum. Die befristete Baulandwidmung stellte ein zentrales Thema des Seminars da. Auch die heranrückende Wohnbebauung wurde intensiv besprochen und im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes erörtert und diskutiert.

Die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp) war beim TerraLex Global Meeting in



Markus Kajaba, Lukas Flener, Paul Luiki und Florian Kranebitter. [fwp]

Peking mit den Partnern **Lukas Flener, Markus Kajaba und Florian Kranebitter** vertreten. Im Rahmen des Meetings hielt fwp-Partner Florian Kranebitter einen Vortrag mit dem Titel „A (legal) China/Europe Experience“, in dem anhand konkreter Beispiele Besonderheiten von M&A-Transaktionen zwischen China und Europa beleuchtet wurden. fwp-Partner **Paul Luiki** zeichnet für den laufenden Austausch mit TerraLex verantwortlich.



Die Kanzlei Wolf Theiss freute sich über die Auszeichnung. [Wolf Theiss]

Im Rahmen der diesjährigen Chambers Europe Awards for Excellence wurde die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss als Central and Eastern Europe Law Firm of the Year ausgezeichnet. Die Wolf-Theiss-Partner **Marcin Aslanowicz**, Polen, und **Marcell Nemeth**, Österreich, nahmen den Award Anfang April bei der Chambers-Gala in London entgegen. **Erik Steger**, Managing Partner von Wolf Theiss, freute sich über den Gewinn.

Deal der Woche

Die Kanzlei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte hat die Einigung zwischen dem Land Burgenland und den Grundeigentümern bezüglich der umstrittenen Umfahrung Schützen betreut. Die gefundene Lösung umfasst sämtliche anhängigen Verfahren und beendet die Rechtsstreitigkeiten. Das Umweltrechtsteam, bestehend aus **Wolfgang Berger**, Wasser- und Zivilrecht, und **Berthold Lindner**, Enteignungsrecht, begleitete den Deal.

Erratum: Wir entschuldigen uns. Irrtümlicherweise haben wir im zuletzt erschienenen Legal People **Birgit Kraml**, Counsel bei Wolf Theiss, in der Bildunterschrift dem DLA Piper Deal zugeordnet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263



Mit offiziellen Fanartikeln darf man Leute anlocken. Nicht aber mit Postern ohne Genehmigung oder journalistischen Grund. [APA/Hochmuth]

Poster des ÖFB-Teams darf keine Leser anlocken

Urheberrecht. Sportbilder dürfen ohne Genehmigung nicht verwendet werden, wenn der journalistische Zusammenhang dabei zu kurz kommt.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Wann darf eine Zeitung ein Poster von berühmten Sportlern beilegen? Diese Frage hatte der Oberste Gerichtshof kürzlich zu beantworten.

Der Fall reicht bis Anfang Juni 2016 zurück: in eine Zeit, zu der die heimischen Fußballer im Vorfeld der Europameisterschaft auf der Höhe ihrer Popularität standen. Mit den Worten „Ihr tägliches EM-Poster zum Rausnehmen“ bewarb die Zeitung „Österreich“ ihr Extra. Das Versprechen wurde zwar nicht so ganz in die Tat umgesetzt, da es mehrere Tage gab, an denen kein EM-Poster erschien. Manche EM-Mannschaften wurden zudem gar nicht abgedruckt, und manche Teams nur mit alten Fotos und Spielern, die bei der EM gar nicht im Kader standen.

Für den Rechtsstreit sorgte aber, dass die Zeitung „Österreich“ im Juni mehrfach ein Poster des ÖFB-Teams oder einzelner Spieler beilegte, samt Logos der Zeitung, des ÖFB und der Euro 2016. Das missfiel der „Kronen Zeitung“, die sich als Sponsor des ÖFB das Recht ausbedungen hatte, im Bereich Printmedien exklusiv mit dem Bild des Nationalteams zu werben. Die „Kronen Zeitung“ zog – vertreten

durch Korn Rechtsanwälte – gegen „Österreich“ vor Gericht.

„Österreich“ wandte ein, von so einer Vereinbarung zwischen „Krone“ und ÖFB nichts zu wissen. Die „Krone“ mache sich hier eigenmächtig zur Verteidigerin von Rechten Dritter, nämlich des Nationalteams. Seitens des Nationalteams habe aber niemand Einwände gegen das Poster erhoben.

Information oder Wettbewerb?

Das Handelsgericht Wien erließ eine einstweilige Verfügung gegen „Österreich“. Man könne das Abdrucken des Posters nicht mit dem Interesse der Öffentlichkeit an den Spielern rechtfertigen. Die Zeitung hätte vorab die Zustimmung der abgebildeten Spieler einholen müssen, befand das Gericht. Das Medium habe durch das Poster unerlaubt einen Wettbewerb erzielt.

Das Oberlandesgericht Wien fand die Poster nicht problematisch. Diese würden noch zur üblichen journalistischen Berichterstattung gehören. Einen darüber hinausgehenden Wettbewerb zu lukrieren, habe „Österreich“ nicht versucht. Ein Problem sah die zweite Instanz bloß darin, dass die Zeitung ein tägliches EM-Poster versprochen, das aber dann nicht eingehalten hatte. Diesfalls sei die An-

kündigung unrechtmäßig gewesen, denn sie habe Leser und Fußballfans zum Kauf verleiten können.

Es mag schon zutreffen, dass selbst eine groß aufgemachte Abbildung von Sportlern noch zur redaktionellen Berichterstattung gehören kann, erklärte der Oberste Gerichtshof (OGH). Nur hier sei die Posteraktion sichtlich „nur in losem Zusammenhang mit der Information der Leserschaft“ gestanden.

Das zeige sich schon daran, dass „wiederholt Mannschaften in falscher Zusammensetzung abgebildet wurden“, aber gerade die bei den Lesern beliebte österreichische Mannschaft wiederholt in jeweils anderer Pose erschien. Die Zeitung habe auf die Poster wohl auch nur deswegen extra hingewiesen, weil sie Leute zum Kauf des Mediums bewegen wollte. Das zeige sich auch darin, dass diese nur der Kaufausgabe der auch gratis erscheinenden Zeitung beigelegt war, meinte der OGH. Und so habe „Österreich“ den „geldwerten Bekanntheitsgrad“ des Teams ausgenutzt.

Im Ergebnis stellte der OGH (4 Ob 45/17x) das Urteil des Erstgerichts wieder her, „Österreich“ wurde per einstweiliger Verfügung untersagt, Bilder des ÖFB-Teams zu verwenden, um den Verkauf ihrer Zeitung zu fördern.

Tochter sucht Vater: Exhumierung, Gentests?

Notfalls mit Zwang. Kenntnis der Vorfahren ist ein elementares Grundrecht, betont der OGH.

Wien. „Die Feststellung der Abstammung ist ein elementares Grundrecht, das nicht an der ungerechtfertigten Weigerung beteiligter Personen scheitern darf.“ Mit diesen Worten unterstützt der Oberste Gerichtshof (OGH, 9 Ob 3/17g) eine Frau, die auf der Suche nach ihrem wahren Vater ist. Sie will ihre mutmaßlichen Halbgeschwister dazu bringen, DNA-Proben abzugeben, oder den bereits verstorbenen wahrscheinlichen Vater exhumieren lassen, um mittels DNA-Analyse die Verwandtschaft feststellen zu können. Wie es aussieht, wird sie bekommen, was sie will – soweit es zur Feststellung der Abstammung geeignet ist.

Mutter war „Hausmädchen“

Die 47-Jährige lässt sich seit Jahren therapeutisch behandeln und ist zur Aufarbeitung ihrer Kindheit besonders daran interessiert, wer ihr wahrer Vater ist. Sie hatte in ihrer Kindheit von ihrer Mutter erfahren, dass es nicht deren Ehemann sei – sondern ein Mann, in dessen Haushalt die Mutter als „Hausmädchen“ gearbeitet hatte. Dieser Mann hatte aus seiner eigenen Ehe vier Kinder.

Durch einen Schwesterntest, den die Frau von einem Privatgutachter hatte anfertigen lassen, fand sie heraus, dass sie nicht

denselben Vater hat wie ihre „gesetzliche“ Schwester. Diejenigen Geschwister, mit denen sie ihres Wissens den biologischen Vater teilt, waren jedoch zu keiner genetischen Untersuchung bereit. Ob bei all dem auch das Vermögen, das die vier nach dem Tod ihres Vaters erbten, eine Rolle spielte, ist nicht aktenkundig.

Jedenfalls weigerten sie sich, DNA-Material (z. B. Speichel, Blut) herzugeben, und das Bezirksgericht St. Pölten sah sie dazu auch berechtigt: Ihr Interesse am Erhalt ihrer sozialen Familie überwiege das Interesse der Frau an der Kenntnis von deren biologischem Vater. Außerdem hätte sich die Frau noch zu Lebzeiten des vermeintlichen Vaters darum kümmern können.

Im Gegensatz zum Landesgericht St. Pölten wollte der OGH dem nicht folgen: Der Gerichtshof stützt sich auf das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens, zu dem auch die Möglichkeit gehöre, sich über die Identität der Eltern zu informieren. Bleibt nur noch mit Hilfe eines Sachverständigen zu prüfen, auf welche Weise die vermutete Verwandtschaft nachgewiesen werden kann; eine ernste Gefahr, welche die Geschwister von der Mitwirkungspflicht entbinden würde, sieht der OGH jedenfalls nicht. (kom)

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

Schuldig ad infinitum?

Endlich wird ernsthaft über einen Anachronismus im Verwaltungsstrafverfahren nachgedacht, der seit Jahrzehnten kritisiert wird: Das Kumulationsprinzip.

Christian F. Schneider hat im Rechtspanorama vom 27. März schon überzeugend dargelegt, dass hier Reformbedarf besteht, und aus der Sicht anwaltlicher Praxis kann dies nur bekräftigt werden: Dass man im Verwaltungsstrafrecht – anders als im gerichtlichen Strafrecht – für jede einzelne Verwaltungsübertretung gesondert bestraft wird, führt oft zu völlig unverhältnismäßigen Ergebnissen.

Es ist schon in Ordnung, gesondert und nebeneinander zu bestrafen, wenn ein Geschäftsführer einerseits zu schnell mit dem Auto fährt und andererseits nicht dafür sorgt, dass in seinem Betrieb alle Arbeitszeitbeschränkungen eingehalten werden. Und man darf es durchaus als Erschwerungsgrund werten, wenn er eine arbeitszeitrechtliche Regelung übersieht und es daher zu mehreren Verstößen im Betrieb kommt.

Aber wenn dies ein paar Tage lang in einem mittelgroßen Unternehmen geschieht, dann ist sein Verschulden nicht 1.000 mal so groß wie bei einem Einzelverstoß. Die einfache Strafe für den Einzelverstoß mag verhältnismäßig sein und eine deutliche Erhöhung wegen mehrfachen Verstoßes auch, aber die 1.000-fache Strafe hat weder mit sinnvoller Prävention noch mit schuldangemessener Bestrafung etwas zu tun, sondern führt bloß zu ruinöser Belastung.

Bei Dauerdelikten kommt man überhaupt in Teufel's Küche: Wie oft begeht man eine Verwaltungsübertretung, wenn man von Wien nach Linz zu schnell fährt? Einmal pro km-Markierung, oder einmal pro Bezirk, oder jedes Mal wenn sich die Tachonadel bei der 130 km/h-Marke vorbeibewegt? Oder – die Infinitesimalrechnung lässt grüßen – unendlich oft?

Eine Neuregelung ist daher dringend geboten, die aktuelle politische Diskussion darüber sehr zu begrüßen.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



Recht für Sie in bester Form
www.manz.at/angebote



 KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

MITTWOCH, 3.5.2017, 17:00 UHR
 KWR-SEMINAR 173

**UNTERNEHMEN UND VERMÖGEN
 ÜBER GENERATIONEN SICHERN**
 REFERENTEN:
 MAG. ARNO CICHOCKI
 KWR
 PRIV.-DOZ. MMAG. DR. THOMAS HABERER
 KWR

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500 Fleischmarkt 1
 F +43 1 24500 63999 A-1010 Wien
 E office@kwr.at www.kwr.at